

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN
Innenstadt**

für die Jahre 2016, 2017 und 2018

FÖRDERART:

- Antrag A) für bestehende Betriebe und Betriebe, die sich im definierten Gebiet neu ansiedeln.
1) Kommunalsteuerrückvergütung
2) EPU
- Antrag B) Neuansiedlungen im definierten Gebiet

FÖRDERUNGSWERBER:

VOR- und ZUNAME:

WOHNADRESSE:

STANDORT:

NEUANSIEDLUNG am:

ANZAHL zusätzlicher ARBEITSPLÄTZE:

GEWERBEBERECHTIGUNG vom:

BANKVERBINDUNG:

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie sind dem Förderungswerber bekannt und wurden vorbehaltlos anerkannt.

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DES FÖRDERUNGSWERBERS

Finanzverwaltung am

A)

1) KOMMUNALSTEUERAUFKOMMEN

Kalenderjahr €

Kalenderjahr €

Differenzbetrag €

davon 80% €

maximal jedoch € 1.000,-

2) geleistete Abgaben und Gebühren €

davon 80% €

maximal jedoch € 1.000,-

B)

Kommunalsteuer von 6 Monaten €

RICHTLINIE FÜR DIE HOLLABRUNNER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG- INNENSTADT

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung (Richtlinienzweck)

(1) Zielsetzung dieser Maßnahme ist die **erfolgreiche Ansiedelung oder Erweiterung von Betrieben und damit einhergehend die Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. bei ein Personen Unternehmen (EPU) die erfolgreiche Ansiedelung in der Hollabrunner Innenstadt**. Es wird ausdrücklich festgehalten dass nicht nur Neuansiedlungen sondern auch bestehende Betriebe in der Innenstadt unterstützt werden sollen.

(2) Der Richtlinienzweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- in Form einer Rückvergütung von Kommunalsteuer, die durch die Neuschaffung von Arbeitsplätzen bewirkt wird,
- bei EPU durch die Rückvergütung von Gebühren und Abgaben die an die Stadtgemeinde Hollabrunn geleistet werden.

§ 2 Förderbare Betriebe und Förderzeitraum

(1) Es muss sich um einen Betrieb handeln mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung im Bereich Handel, Gewerbe und Handwerk oder Tourismus und Freizeitwirtschaft, der sich entweder neu ansiedelt oder entsprechend vergrößert **und** damit Arbeitsplätze schafft oder um ein EPU und zwar an nachfolgenden Standorten

- Hauptplatz
- Lothringerplatz
- Sparkassegasse
- Pfarrgasse
- Bahnstraße
- Eugen Markus Platz
- Badhausgasse

(2) Betriebsübernahmen werden nicht gefördert.

(3) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein und die erforderliche Berechtigung auf Nachfrage durch die Gemeinde nachweisen.

(4) Die Förderung wird befristet für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gewährt und zwar rückwirkend. Die erste Auszahlung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen daher im Jahr 2017 für das Jahr 2016 erfolgen.

§ 3 Förderarten

- A. **gilt für bestehende Betriebe in den im § 2 (1) definierten Gebiet und für Betriebe die sich in den im § 2 (1) definierten Gebiet neu ansiedeln**

(1) Kommunalsteuerrückvergütung

Betrieben, die im Vergleich zur Vorperiode - als Periode gilt immer ein Kalenderjahr beginnend mit dem Kalenderjahr 2016 - ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen an die Gemeinde abführen und Arbeitsplätze geschaffen haben, wird ein Teil wie folgt rückvergütet: 80 % des Differenzbetrages zwischen dem erhöhten Kommunalsteueraufkommen und dem Kommunalsteueraufkommen des jeweils vorangegangenen Jahres (z.B. Differenz zwischen Kommunalsteueraufkommen 2016 und erhöhten Kommunalsteueraufkommen 2017), maximal aber € 1.000,-- .

(2) EPU

Einem EPU werden 80% seiner jährlichen Abgaben und Gebühren, die er an die Stadtgemeinde Hollabrunn leistet, maximal aber 1000,-- € refundiert.

B. gilt für Neuansiedlungen in den im § 2 (1) definierten Gebiet

Kommunalsteuererlass: Betriebe, die sich neu ansiedeln, können eine Förderung in Höhe der Kommunalsteuer von bis zu 6 Monaten beantragen. Sollte diese Fördervariante gewählt werden, steht keine Förderung nach Punkt A. im Förderzeitraum, also von 2016 – 2018, mehr zu.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die anfallende Kommunalsteuer bzw. Gebühren und Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt müssen pünktlich entrichtet werden.
- (2) Die Beantragung hat vom Betrieb schriftlich bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Gemeinde (es zählt das Datum des Einlangens) zu erfolgen. Bei verspäteter Antragsstellung steht die Förderung nicht mehr zu. Die Entscheidung über den Antrag fällt in der jeweils darauffolgenden Gemeinderatssitzung (in der Regel Mitte/Ende März). Betriebe haben sich im Antrag klar für eine der in § 3 angeführten Varianten zu entscheiden.
- (3) Das beantragende Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung rechtlich bestehen und auch geschäftlich tätig werden.
- (4) Das beantragende Unternehmen hat mit dem Antragsformular die Unterlagen vorzulegen aus denen die Stadtgemeinde die die Förderungswürdigkeit entsprechend dieser Richtlinie beurteilen kann.

§ 5 Verpflichtung des Förderungswerbers

- (1) Die Gemeinde kann im Zuge der Erhebungen ob die Fördervoraussetzungen vorliegen jederzeit von einem betroffenen Betrieb Unterlagen oder Auskünfte verlangen. Dieser ist verpflichtet diese Unterlagen fristgerecht vorzulegen bzw. Auskünfte fristgerecht zu erteilen.
- (2) Der Förderungsenehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz uä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 6 Widerruf und Rückzahlung

- (1) Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann daher jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Gemeinde generell oder auch in Einzelfällen widerrufen werden.
z.B. wenn
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Abgaben, etc. nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - b) die Förderung im Widerspruch zu anderen Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht;
 - c) der Förderungswerber von einer anderen Stelle bereits ausreichend gefördert wurde;
 - d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird;
 - e) über das Vermögen des Betriebes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - f) wenn der Betrieb die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht (mehr) besitzt;
 - g) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird;
 - h) wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
 - i) der Richtlinienzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- (2) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % zu refundieren.

§ 7 Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- (2) Der Förderungswerber hat mit dem **Antrag die schriftliche Erklärung abzugeben**, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.